

Vorlautes und die Ausbildung der Kader verantwortlich. Es koordiniert die Aufgaben aller am einheitlichen Plan beteiligten zentralen staatlichen Organe, einschließlich der Aufgaben zur materiell-technischen Versorgung der Meliorationsbetriebe, und kontrolliert den rationellen Einsatz der Investitionen.

(5) Das Amt für Wasserwirtschaft sichert die Ausarbeitung der prognostischen und perspektivischen Entwicklung und Deckung des Wasserbedarfes zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion als Bestandteil der Prognose für Meliorationen und des einheitlichen Planes. Es gewährleistet die Mitarbeit der nachgeordneten Organe und Betriebe bei der Ausarbeitung von Vorbereitungsunterlagen. Es sichert die Bereitstellung eines Höchstmaßes von Abwasser und Klarwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Wasserwirtschaftsdirektionen erarbeiten im Auftrage der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte technisch-ökonomische Grundkonzeptionen für wasserwirtschaftliche Vorhaben mit spezieller Aussage für Meliorationen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange für ganze Wassereinzugsgebiete. Es gewährleistet, daß den Genossenschaftsbauern und Landarbeitern Vorschläge für die rationellste Nutzung wasserwirtschaftlicher Anlagen, Studien und Gutachten im Auftrage der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft angefertigt werden. Mit den LPG und VEG werden schrittweise Vereinbarungen über die Nutzung und Gewährleistung einer ständigen Leistungsfähigkeit wasserwirtschaftlicher Gewässer sowie anderer wasserwirtschaftlicher Anlagen (Schöpfwerke, Staue, Wehre, Rückhaltebecken) abgeschlossen. Die Unterstützung der LPG und VEG für den wirtschaftlichen Betrieb von Abwasserlandbehandlungsanlagen erfolgt durch das Ingenieurbüro beim Amt für Wasserwirtschaft auf Vertragsbasis.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Zuordnung der Projektkapazitäten des VEB Meliorationsprojektierung an die VEB Meliorationsbau erfolgt am 1. Januar 1968.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung sind folgende gesetzliche Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung Nr. 3 vom 17. November 1961 über die Baukostenplanung (GBI. III S. 380)
- b) Anordnung vom 20. Februar 1963 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBI. II S. 147).

(3) Weitere Anordnungen bzw. Richtlinien zu dieser Anordnung erlassen der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

Berlin, den 29. Juni 1967

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Der Minister
für Bauwesen**

J u n k e r

**Der Leiter
des Amtes für Wasserwirtschaft
beim Ministerrat**

R o c h l i t z e r
Dipl.-Ing.